

# **Studierendenparlament der Universität Hamburg**

**Vorlage 2223/5**

**Wahlperiode 2022/2023**

28.04.2022

## **Antrag des Mitglieds Till Petersen**

### **Geschäftsordnung des Studierendenparlaments**

Das Studierendenparlament wolle beschließen:

Die in der Anlage 1 beigefügte Geschäftsordnung.

Hamburg, den 28. April 2022

gez. Till Petersen

Antrag an das Studierendenparlament  
Antragsteller:innen: harte zeiten, Liste LINKS, SDS\*

**Das Studierendenparlament möge sich folgende Geschäftsordnung geben.**

Begründung: Das Studierendenparlament braucht Regeln der Verständigung, kein Polizeigesetz.

## GESCHÄFTSORDNUNG DES STUDIERENDENPARLAMENTS

|     |   |
|-----|---|
| 2   |   |
| §1  | 2 |
| §2  | 2 |
| 2   |   |
| §3  | 2 |
| §4  | 2 |
| §5  | 2 |
| §6  | 3 |
| §7  | 3 |
| 3   |   |
| §8  | 3 |
| §9  | 5 |
| §10 | 5 |
| 5   |   |
| §11 | 5 |
| §12 | 6 |
| §13 | 6 |
| §14 | 6 |
| §15 | 6 |
| §16 | 7 |
| §17 | 7 |
| §18 | 7 |
| 8   |   |
| §19 | 8 |
| §20 | 8 |
| §21 | 8 |
| §22 | 8 |
| §23 | 9 |
| §24 | 9 |
| §25 | 9 |
| 9   |   |
| §26 | 9 |
| §27 | 9 |

## 1. Abschnitt: Grundsätze

### §1 Öffentlichkeit

- (1) Das Studierendenparlament handelt öffentlich.
- (2) Das Studierendenparlament kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit des Parlaments die Öffentlichkeit ausschließen. Der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt und gilt für jeweils einen Tagesordnungspunkt.

### §2 Rede und Antragsberechtigung

- (1) Alle Studierenden sind gleich redeberechtigt.
- (2) Alle Mitglieder des Studierendenparlaments, Ausschüsse des Studierendenparlaments, der AStA und die Fachschaftsräte können Anträge an das Studierendenparlament stellen.
- (3) Alle Mitglieder des Studierendenparlaments können Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

## 2. Abschnitt: Konstituierung

### §3 Konstituierung

- (1) Das Studierendenparlament konstituiert sich unbenommen der Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte auf seiner ersten Sitzung durch
  - a. die Beschlussfassung über die Fortgeltung, Änderung oder Neufassung der GO
  - b. die Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments
  - c. die Wahl des AStA
  - d. die Besetzung von obligatorischen Ausschüssen
- (2) Bis zur Beschlussfassung über die GO nach Abs. (1) gilt die bisherige GO fort.
- (3) Ist die Konstituierung gemäß Abs. (1) nicht abgeschlossen oder durch Ausscheiden von nach Abs. (1) b) bis d) gewählten Personen nicht mehr vollständig, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt für eine Sitzung zur Vervollständigung der Konstituierung zu einer neuen Sitzung bzw. Fortsetzung der Sitzung einzuladen.

### §4 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern und wird gemäß §19 bis §22 im Abschnitt Wahlen gewählt.
- (2) Im Anschluss an die Wahl wird darüber abgestimmt, ob das Amt der\*des Präsident\*in in der Weise rotiert, dass reihum jeweils eine der drei Personen ab Ende eines Sitzungstags bis zum Ende des nächsten Sitzungstags die Aufgaben wahrnimmt. Findet die Rotation keine Mehrheit, wird die\*der Präsident\*in gewählt, wobei nur diejenigen Mitglieder des Präsidiums zu Wahl stehen, die eine Kandidatur annehmen.
- (3) Das Präsidium ist insbesondere verantwortlich für die Vorbereitung, Leitung und Protokollierung der Sitzung. Es leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments demokratisch. Weitere Aufgaben ergeben sich aus dieser GO und der Satzung.
- (4) Ist ein Mitglied des Präsidiums während einer Sitzung verhindert, entsendet die Fraktion, der das Präsidiumsmitglied angehört, eine Vertretung. Benennt die Fraktion keine Person, beruft das Präsidium eine Stellvertretung.
- (5) Die Geschäftsstelle des Präsidiums ist die jeweilige Geschäftsstelle des AStA.

### §5 Wahl des AStA

- (1) Der AStA-Vorstand wird gemäß Satzung und §19 bis §22 im Abschnitt Wahlen bestimmt.
- (2) Die teilautonomen Referent\*innen werden gemäß Satzung und den §19 bis §22 im Abschnitt Wahlen bestimmt.
- (3) Die weiteren Mitglieder werden gemäß Satzung und den §19 bis §22 im Abschnitt Wahlen bestimmt.

- (4) Vor der Wahl des neuen AStA-Vorstands hält der amtierende AStA einen Rechenschaftsbericht und stimmt das Studierendenparlament nach Beratung des Rechenschaftsberichts über die Entlastung des AStA ab.

## **§6 Ausschüsse**

- (1) <sup>1</sup>Bei der sachgemäßen Vorbereitung der Debatten im Plenum und der wirksamen Ausübung seiner Beratungs-, Kontroll- und Beschlussfunktion wird das Studierendenparlament durch Ausschüsse unterstützt.
- (2) Die Ausschüsse werden gemäß §19 bis §23 im Abschnitt Wahlen bestimmt. Vor der Wahl wird die Zahl der Mitglieder festgelegt, mindestens jedoch auf 5.
- (3) Obligatorische Ausschüsse sind
  - a. der Haushaltsausschuss
  - b. der Ausschuss gg. Rechts / gg. gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit
- (4) Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder Studierendenparlaments setzt das Studierendenparlament weitere Ausschüsse ein. Die Einsetzung kann darüber hinaus mit einem inhaltlichen Antrag verbunden werden, der der für Anträge erforderlichen Mehrheit bedarf.
- (5) Jeder Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitz, der insbesondere für die Einberufung der Ausschusssitzungen und die Kommunikation mit dem Studierendenparlament verantwortlich ist und für die Protokollierung der Sitzungen Sorge trägt. Darüber hinaus kann zu einer Sitzung auch gemeinsam durch Eindrittel der Mitglieder eingeladen werden.
- (6) Die Ausschüsse haben gegenüber dem AStA folgende Rechte:
  - a. die Entsendung von Vertreter\*innen des AStA zu verlangen,
  - b. die erforderlichen Auskünfte und die Vorlage von Akten zu verlangen,
  - c. seine Hilfe für Rücksprachen mit den Organen der Universität, des Staates und mit anderen Organen der Öffentlichkeit zu beanspruchen.
- (7) Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes müssen Sachverständige geladen und angehört werden.
- (8) In den Ausschüssen wird ansonsten die GO des Studierendenparlaments sinngemäß angewendet.

## **§7 Fraktionen**

1. Die für eine Liste in das Studierendenparlament gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes bilden gemeinsam eine Fraktion.
2. Ein Fraktionswechsel ist möglich, bedarf einer entsprechenden Anzeige beim Präsidium und wird zur auf die der Anzeige folgenden Sitzung wirksam.

# **3. Abschnitt: Einberufung und Antragsfristen**

## **§8 Einladung und vorläufige Tagesordnung**

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes finden in der Regel zweimal in jedem Vorlesungsmonat statt, mindestens aber einmal. Außer in begründeten Ausnahmen wird als Sitzungstag Donnerstag gewählt. Die Sitzung beginnt in der Regel um 18 Uhr ct.
- (2) Das Präsidium muss die Einladung an die Mitglieder des Studierendenparlamentes mindestens sieben Tage vor der Sitzung, für die Fortsetzung einer Sitzung an einem neuen Sitzungstag mindestens sechs Tage vor der Sitzung an die Mitglieder des Studierendenparlamentes absenden.
- (3) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem AStA-Vorstand und in Absehung von Abs. (2) zu einer Sondersitzung einladen, wenn unvorhersehbare Ereignisse nach Ablauf der Frist dies erfordern. Die Einladung muss unverzüglich nach Bekanntwerden des Ereignisses und spätestens 24 Stunden vor der Sitzung erfolgen. In der Tagesordnung einer Sondersitzung darf ausschließlich der Anlass der Sondersitzung Gegenstand der Beratung sein.
- (4) Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung, vorliegende Anträge und das Protokoll der letzten Sitzung beizufügen. Am Tag vor der Sitzung versendet das Präsidium eine aktualisierte vorläufige Tagesordnung, in die die bis zum Antragsschluss eingereichten Anträge eingearbeitet sind.
- (5) In die vorläufigen Tagesordnungen sind alle vorliegenden und noch nicht behandelten Anträge einzuarbeiten.



## §9 Antragsschluss

- (1) Anträge müssen dem Präsidium bis spätestens am zweiten Tage vor der Sitzung vorliegen.
- (2) Anträge zu aktuellen politischen Ereignissen, die sich danach ereignen, können beim Präsidium bis 15.00 Uhr des Sitzungstages eingereicht werden.

## §10 Tagesordnungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium kann zur Unterstützung der Vorbereitung der Sitzungen des Studierendenparlaments einen Tagesordnungsausschuss einberufen. <sup>2</sup>Aufgabe des Ausschusses ist, einen Vorschlag für eine möglichst einvernehmliche Reihenfolge der vorliegenden Anträge auf der vorläufigen Tagesordnung zu erarbeiten. <sup>3</sup>Dem Tagesordnungsausschuss gehören das Präsidium sowie je ein Mitglied jeder Fraktion an. <sup>4</sup>Er ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

# 4. Abschnitt: Verfahren während der Sitzung

## §11 Ablauf einer Sitzung

- (1) Die Sitzung beginnt zum eingeladenen Zeitpunkt und kann eröffnet werden, sobald ein Mitglied des Präsidiums anwesend ist.
- (2) Jede Sitzung beginnt mit Formalia, in denen in dieser Reihenfolge folgende Unterpunkte behandelt werden:
  - a. Geschäftsbericht des StuPa-Präsidiums, der 10 Minuten nicht überschreiten soll und ggf. dem Ältestenrat die Gelegenheit gibt, seine Beschlüsse mitzuteilen
  - b. Bericht des AStA über aktuelle Auseinandersetzungen und seine Tätigkeit, der 10 Minuten nicht überschreiten soll
  - c. Fragen und Äußerungen zum Bericht des AStA, die einschließlich Antworten des AStA 30 Minuten nicht überschreiten sollen
  - d. die Bekanntgabe von Dringlichkeitsanträgen des AStA, die 5 Minuten nicht überschreiten darf
  - e. auf Antrag aus dem Parlament eine Aussprache zu aktuellen Themen, die 30 Minuten nicht überschreiten soll
  - f. Aussprache über die Tagesordnung, die 10 Minuten nicht überschreiten soll und während der Anträge zur Abänderung der Tagesordnung gestellt werden können. Hier können auch neue Tagesordnungspunkte beantragt werden, die sich aus a. bis c. ergeben, zu denen jedoch keine Anträge beschlossen werden können.
  - g. Beschlussfassung über die Tagesordnung
  - h. Abstimmung über die vorliegenden Protokolle

**[Summe: 10 + 10 + 30 + 5 + 30 + 10 + Abstimmung TO/Protokolle ca. 10 = 105 Minuten]**
- (3) Das Präsidium kann entscheiden, den Zeitraum für einen Unterpunkt der Formalia ggf. geringfügig zu verlängern.
- (4) Im Anschluss an die Formalia werden die nach Absatz 2 Punkt f. beschlossenen Tagesordnungspunkte befasst.
- (5) Die Sitzung endet, wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt wurden oder wenn die Sitzung durch Beschluss oder durch Beschlussunfähigkeit abgebrochen wird.
- (6) Sitzungen des Studierendenparlamentes können auf Antrag unterbrochen und an einem anderen Sitzungstag fortgesetzt werden. Sie müssen bis 23.30 Uhr unterbrochen werden, mit der Maßgabe, dass die Behandlung des zu diesem Zeitpunkt angebrochenen Tagesordnungspunktes bis maximal 24.00 Uhr fortzusetzen ist.
- (7) Das Studierendenparlament kann mit der absoluten Mehrheit des Parlaments den Sitzungstag abweichend von Abs. (5) über 24 Uhr hinaus bis nach Beendigung der Behandlung eines bestimmten Tagesordnungspunktes oder bis zu einer bestimmten Uhrzeit verlängern.
- (8) Wird eine Sitzung beendet oder abgebrochen, besteht zuvor unabhängig von der Beschlussfähigkeit die Möglichkeit, Fragen zum Geschäftsbericht des Präsidiums zu stellen und sich über einen nächsten Sitzungstermin zu verständigen.

## **§12 Sitzungspausen**

- (1) Jede Fraktion hat Anspruch auf ein Fraktionspause von insgesamt 15 Minuten, die auch auf mehrere Pausen aufgeteilt werden können.
- (2) Das Präsidium kann jederzeit die Sitzung kurz pausieren.

## **§13 Redeliste und Redezeiten**

- (1) Für Redebeiträge gilt grundsätzlich und soweit durch die GO nicht anders bestimmt eine Redezeit von 3 Minuten.
- (2) Für Redebeiträge in der Aussprache zur TO (§11(2)f) gilt eine Redezeit von 2 Minuten, für Äußerungen und Anträge zur GO von 1 Minute.
- (3) Die Redner und Rednerinnen wird das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung durch die Sitzungsleitung erteilt. Dabei ist darauf zu achten, dass Männern und Frauen jeweils wechselseitig das Wort erteilt wird.
- (4) Auf Antrag kann das Studierendenparlament beschließen, dass Erstredner\*innen Vorrang erhalten.
- (5) Kurze Verständnisfragen an die Redner\*innen und deren Beantwortung sind möglich.

## **§14 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird durch Meldung mit zwei Händen angezeigt und wird außerhalb der Reihe sofort nach Beendigung des laufenden Wortbeitrages gegeben.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind
  - a. Antrag auf nachträgliche Abänderung der Tagesordnung
  - b. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes (darf nur vor Eröffnung der Debatte gestellt werden)
  - c. Antrag auf Unterbrechung oder Abbruch der Sitzung
  - d. Antrag, Anfrage bzw. Hinweis zum Antrags-, Wahl- und Beratungsverfahren
  - e. Antrag auf Schließung der Redeliste, wobei die Redeliste ab dem Zeitpunkt als geschlossen gilt, ab dem der Antrag abgestimmt wurde
  - f. Antrag auf Schluss der Debatte (darf frühestens nach dem vierten Debattenbeitrag gestellt werden)
  - g. alle Anträge zu Verfahren, die sich aus konkreten Regelungen dieser GO ergeben
- (3) Für die Einbringung des Antrags, sowie für in dieser Reihenfolge je eine mögliche Gegen- und Fürrede steht je 1 Minute zur Verfügung.
- (4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird unverzüglich nach Einbringung und ggf. Gegen- und Fürrede offen und mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- (5) Ergibt sich aus der Gegenrede oder aus der Einschätzung des Präsidiums, dass mehrere alternative Verfahrensvorschläge im Raum stehen, kann jedes Präsidiumsmitglied abweichend von Abs. (4) dem Studierendenparlament eine kurze Verständigung zum Verfahren vorschlagen.

## **§15 Beratung von Tagesordnungspunkten nach den Formalia**

- (1) Zu Beginn jedes Tagesordnungspunkts erläutert das Präsidium kurz die Antragslage und falls erforderlich das Verfahren. Zu Anträgen, die zuvor an einen Ausschuss überwiesen waren, erhält zudem der Ausschuss das Wort zu Vorstellung der Ergebnisse der Ausschussberatung.
- (2) Anschließend wird die Aussprache eröffnet.
- (3) Liegt dem TOP ein Antrag zu Grunde, wird dieser zu Beginn der Aussprache durch die Antragsteller\*innen eingebracht und erläutert. Je nach Umfang des Antrags legt das Präsidium die Zeit für die Einbringung auf 3 bis 5 Minuten fest.
- (4) Alternativanträge, welche den Ursprungsantrag vollständig ersetzen sollen, können bis zur Eröffnung der Sitzung beim Präsidium eingereicht werden und werden ebenfalls zu Beginn der Aussprache eingebracht und erläutert.
- (5) Die Einbringung von Anträgen entfällt, wenn diese bereits in einer vorherigen Beratung eingebracht wurden.
- (6) Bei Tagesordnungspunkten ohne Antrag, die sich insbesondere aus den Formalia (§11(2)f. Satz 2) ergeben, wird die Aussprache ohne Einbringung eröffnet.

- (7) Die Aussprache endet, wenn alle Wortmeldungen auf der Redeliste gehört wurden oder Schluss der Debatte beschlossen wurde.
- (8) Änderungsanträge zu den vorliegenden Anträgen können bis zum Ende der Aussprache beim Präsidium eingereicht werden. Endet die Aussprache durch Schluss der Debatte, ist den Parlamentarier\*innen angemessen Zeit für die Nachreichung von Änderungsanträgen einzuräumen.

#### **§16 Abstimmung von Anträgen**

- (1) Vorliegende Anträge werden im Anschluss an die Aussprache abgestimmt.
- (2) Anträge auf Überweisung oder Vertagung müssen spätestens vor der Abstimmung in der Sache gestellt und abgestimmt werden.
- (3) Liegen mehrere alternative Hauptanträge vor, wird zunächst abgestimmt, welcher Antrag die Grundlage für die weitere Abstimmung ist. Anschließend wird über die vorliegenden Änderungsanträge abgestimmt. Dabei kann jeder Änderungsantrag eine Minute eingebracht werden und es besteht die Möglichkeit je einer 1-minütigen Gegen- und Fürrede in dieser Reihenfolge.
- (4) Nach Behandlung aller Änderungsanträge findet eine Schlussabstimmung über den Antrag statt.
- (5) Liegen für die Abstimmung nach Abs. 3 zwei alternative Anträge vor, kann alternativ abgestimmt werden. Liegen mehr als zwei alternative Anträge vor, wird nacheinander abgestimmt, in der Reihenfolge der Reichweite, bei gleicher Reichweite nach dem Zeitpunkt der Einreichung.
- (6) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen oder durch Kartenzeichen.
- (7) Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Parlamentarier\*innen muss namentlich bzw. geheim abgestimmt werden, wobei die geheime Abstimmung Vorrang hat, wenn mindestens ein Drittel dies verlangt.
- (8) Nach Aufruf einer Abstimmungsfrage bis zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses können Anträge zur Geschäftsordnung nur die Abstimmung unmittelbar betreffend gestellt werden.
- (9) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, muss die Auszählung wiederholt werden. Fortgesetzte Zweifel können durch namentlich oder schriftliche Abstimmung ausgeräumt werden.

#### **§17 Erforderliche Mehrheiten**

- (1) Soweit durch die Satzung oder diese GO nicht anders geregelt, gilt ein Antrag als angenommen, wenn er mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei Alternativabstimmung gilt der Antrag als angenommen, der mehr Stimmen erhält.
- (3) Bei allen Abstimmungen werden auch die „Enthaltungen“ abgefragt.

#### **§18 Behandlung von Haushaltsanträgen und normsetzenden Anträgen**

- (1) Haushaltsanträge und normsetzende Anträge werden in zwei Lesungen behandelt, wobei zwischen der ersten und der abschließenden Lesung mindestens eine Woche Abstand liegen muss.
- (2) In der ersten Lesung findet eine Aussprache gemäß §15 statt, ohne die dort genannten Fristen für Alternativ- und Änderungsanträge. Die erste Lesung endet mit der Abstimmung über die Überweisung in den zuständigen Ausschuss.
- (3) In der zweiten Lesung werden die Alternativ- und Änderungsanträge behandelt. Die zweite Lesung kann über mehrere Sitzungen bzw. Sitzungstage verteilt werden. Die zweite Lesung endet mit der Schlussabstimmung über den Hauptantrag.
- (4) Der zuständige Ausschuss bereitet die zweite Lesung vor und kann dabei auch Vorschläge für Themenblöcke und begrenzte Aussprachen zu bestimmten Fragestellungen machen.
- (5) Alternativ- und Änderungsanträge müssen bis spätestens drei Tage vor der zweiten Lesung eingereicht werden. Findet die zweite Lesung über mehrere Sitzungen bzw. Sitzungstage verteilt statt, können Änderungsanträge bis drei Tage vor einer Fortsetzung der Lesung eingereicht werden, wenn der Gegenstand, auf den sie sich beziehen, noch nicht behandelt wurde.

## 5. Abschnitt: Wahlen

### §19 Vor den Wahlgängen

- (1) Ein Wahltagesordnungspunkt wird eröffnet mit den erforderlichen Erläuterungen des Präsidiums zu der Wahl und dem Wahlverfahren. Anschließend können Anträge zum Wahlverfahren gestellt, begründet und abgestimmt werden.

### §20 Wahlgang

- (1) Der Wahlgang umfasst alle Geschäftshandlungen von der Aufstellung der Kandidierenden bis zur Verkündung der Wahlergebnisse.
- (2) Mitglieder des Studierendenparlamentes können bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste Kandidierendenlisten bzw. Kandidat\*innen benennen. Abweichend von Satz 1 ist für die Wahl der AStA-Mitglieder außer dem Vorstand das Vorschlagsrecht durch die Satzung gesondert geregelt. Für Nachwahlen gilt das nach §22 eingeschränkte Vorschlagsrecht.
- (3) Die Kandidierenden können sich vorstellen und an sie gerichtete Fragen beantworten. Pro Wahlgang beträgt die Zeit für Fragen in Minuten die Zahl der Kandidat\*innen multipliziert mit 2, jedoch mindestens fünf Minuten und höchstens 20 Minuten;
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes muss das Studierendenparlament im Anschluss an die Vorstellung aller Kandidierenden eine Personaldebatte durchführen, die auf zehn Minuten pro Wahlgang begrenzt ist.
- (5) Nach Vorstellung und ggf. Personaldebatte schließt das Präsidium die Wahlvorschlagsliste und eröffnet die Wahlabstimmung, zählt die Stimmen aus und verkündet das Wahlergebnis.

### §21 Wahlabstimmung

- (1) Jede\*Jeder Parlamentarier\*in hat eine Stimme.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Sie können offen durchgeführt werden, wenn nur so viele Kandidaten vorgeschlagen sind, wie Personen zu wählen sind, und sich kein Widerspruch erhebt. In diesem Fall müssen alle Kandidierenden den Raum verlassen, wobei ihre Stimme für sie bzw. ihre Liste gezählt wird.
- (3) Wahlen, bei denen mehrere Personen zu wählen sind, werden in der Regel in Listenwahl durchgeführt und die Besetzung der zu wählenden Ämter, Mandate und Funktionen erfolgt nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren.
- (4) Wahlen, bei denen nur eine Person zu wählen ist, werden in Einzelwahl gewählt. Gewählt ist die\*derjenige Kandidat\*in, die\*der die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen ohne Einberechnung der Enthaltungen erhält. Erreicht bei der ersten Abstimmung niemand die erforderliche Mehrheit, ist unverzüglich eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den meisten der abgegebenen Stimmen durchzuführen.
- (5) Wahlen zum AStA-Vorstand werden wie Einzelwahl abgestimmt, wobei Wahlvorschläge beide Vorstandsmitglieder benennen müssen. Gewählt ist ein Wahlvorschlag, der die satzungsgemäße Mehrheit erhält.
- (6) Kann ein Mandat wegen Stimmgleichheit nicht eindeutig vergeben werden, wird die Wahlabstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### §22 Nachwahl

- (1) Scheidet während der Wahlperiode eine gewählte Person aus dem aus, wofür sie gewählt wurde, findet eine Nachwahl statt.
- (2) Bei Nachwahl für eine Wahl die nach §21(3) stattgefunden hat, hat das Vorschlagsrecht die Fraktion, der die ausgeschiedene Person zum Zeitpunkt ihrer Wahl angehört hat. Findet dieser Vorschlag nicht die relative Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 1 weiterhin gilt. Findet dieser Vorschlag erneut nicht die relative Mehrheit, findet eine Neuwahl des gesamten Gremiums statt.
- (3) Bei Nachwahl für eine Wahl nach §21(4) findet eine Neuwahl statt.

### **§23 Alternatives Wahlverfahren nach Zählgemeinschaften**

- (1) Außer bei der Wahl des Präsidiums, des AStA-Vorstands, des Wirtschaftsrats sowie der obligatorischen Ausschüsse kann das Studierendenparlament bei Wahlen, bei denen mehrere Personen zu wählen sind, ein Wahlverfahren nach Zählgemeinschaften beschließen.
- (2) Hat das Studierendenparlament ein Wahlverfahren nach Zählgemeinschaften beschlossen, so können die Fraktionen einzeln oder mehrere Fraktionen gemeinsam jeweils eine Zählgemeinschaft bilden. Diese muss dem Präsidium binnen 6 Tagen nach Beschluss gemäß Abs. 1 schriftlich angezeigt werden. Die bei der Wahl zu vergebenden Mandate werden auf die Zählgemeinschaften nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren aufgeteilt. Für die so verteilten Mandate benennen die Zählgemeinschaften die Personen, die das Mandat wahrnehmen. Die in diesem Verfahren benannten Personen gelten als gewählt.
- (3) Scheidet während der Wahlperiode eine nach Zählgemeinschaften gewählte Person aus, benennt die Zählgemeinschaft, die diese Person benannt hatte eine Nachfolge.
- (4) Die gewählten Personen sollen sich in der ersten Sitzung des Studierendenparlaments nach ihrer Wahl im Rahmen des Berichts des Präsidiums kurz vorstellen.

### **§24 Abwahl und Neuwahl**

- (1) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit des Parlaments für jede von ihm durchgeführte Wahl eine Neuwahl beschließen. Die Neuwahl ist für den auf den Beschluss folgenden Sitzungstag auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Das Studierendenparlament kann mit einer Zweidrittelmehrheit einer von ihr gewählten Person das Misstrauen aussprechen, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt. Ist einer gewählten Person das Misstrauen ausgesprochen, führt sie ihre Aufgaben bis zur Neuwahl fort. Der Misstrauensantrag kann frühestens am siebten Tag nach der Einreichung beim Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt werden. Liegt ein entsprechender Antrag vor, ist sowohl der Antrag auf die Tagesordnung zu setzen, als auch im direkten Anschluss ein optionaler Tagesordnungspunkt zur Neu-, bzw. Nachwahl.

### **§25 Anwendung der Wahlvorschriften bei anderen Personalentscheidungen**

- (1) Für die Bestätigung der Zusammensetzung des AStA gelten sinngemäß die Vorschriften des §20 mit der Einschränkung, dass das Vorschlagsrecht ausschließlich beim AStA-Vorstand liegt. Die Zusammensetzung wird in offener Abstimmung durchgeführt und verlangt eine einfache Mehrheit. Geheime Abstimmung kann gemäß §16(7) beantragt werden.
- (2) Teilautonomen ReferentInnen haben auf Wunsch das Recht, sich gemäß den Vorschriften des §20 vorzustellen und Fragen zu beantworten. Die Bestätigung wird in offener Abstimmung durchgeführt und verlangt eine einfache Mehrheit. Geheime Abstimmung kann gemäß §16(7) beantragt werden.

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§26 Abweichung von der Geschäftsordnung.**

- (1) Das Präsidium kann von der Geschäftsordnung geringfügig abweichen, sofern sich kein Widerspruch erhebt.
- (2) Um ansonsten die Geschäftsordnung vorübergehend in Einzelpunkten außer Kraft zu setzen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ParlamentarierInnen.

### **§27 Änderung der Geschäftsordnung.**

- (1) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mindestens sechs Tage vor der Sitzung, auf der sie behandelt werden sollen, eingereicht werden und sollen durch das Präsidium ohne Verzug an die Mitglieder des Studierendenparlaments versendet werden. Sie erfordern die Ja-Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden ParlamentarierInnen.